

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Präambel

Die Städte und Gemeinden Eisenberg, Hainspitz, Petersberg, Rauschwitz, Gösen, Mertendorf, Schkölen, Heideland, Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Silbitz, Rauda, Walpernhain, Seifartsdorf, Serba, Thierschneck, Bürgel, Graitschen b. Bürgel, Poxdorf und Nausnitz schließen sich nach § 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) zu einem Zweckverband zusammen.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg" (ZWE)

und hat seinen Sitz in 07607 Eisenberg, Teichstraße 16.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Eisenberg, Hainspitz, Petersberg, Rauschwitz, Gösen, Mertendorf, Schkölen, Heideland, Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Silbitz, Rauda, Walpernhain, Seifartsdorf, Serba, Thierschneck, Bürgel, Graitschen b. Bürgel, Poxdorf und Nausnitz.

(2) Die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen b. Bürgel, Poxdorf und Nausnitz sind Verbandsmitglieder des ZWE nur im Bereich Wasser.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des ZWE umfaßt das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Ausgenommen ist der Bereich Abwasser für das Gebiet der Verbandsmitglieder laut § 2 (2).

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des ZWE ist die Versorgung mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck übernimmt der ZWE die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden die dafür erforderlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den ZWE über.

(2) Der ZWE hat das Recht, für den ihm übertragenen Aufgabenbereich Satzungen und Verordnungen im Verbandsgebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

(3) Der ZWE ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der ZWE erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben mittels eines Eigenbetriebes.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des ZWE sind:

1. die **Verbandsversammlung**,
2. der **Verbandsvorsitzende**,
3. der **Verbandsausschuß**.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und den übrigen **Verbandsräten**.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der **Verbandsmitglieder** gehören kraft Amtes als **Verbandsräte** der **Verbandsversammlung** an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes **Verbandsmitglied** hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das **Verbandsmitglied** entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des **Verbandsmitgliedes**.

(4) Jedes **Verbandsmitglied** hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines **Verbandsmitgliedes** können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.

(6) Das Amt der **Verbandsräte** sowie deren Stellvertreter endet mit ihrem kommunalen Wahlamt.

Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei **Mitgliedern** des **Vertretungsorganes** eines **Verbandsmitgliedes** auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem **Vertretungsorgan**,
2. bei **kommunalen Wahlbeamten** mit der Beendigung des **Beamtenverhältnisses** oder ihrer Abberufung durch das **Beschlußorgan** der **Gebietskörperschaft**.

Die **Verbandsräte** und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum **Amtsantritt** der neuen **Verbandsräte** aus.

§ 7 Zuständigkeit der **Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt außer über die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Bestellung der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter lt. § 10 Punkt 3.
3. Bestellung oder Abbestellung des Geschäftsleiters.
4. Bestätigung des Wirtschaftsplanes.
5. Feststellung des Jahresabschlusses.
6. Kenntnisnahme der wirtschaftlichen Vorausplanung und des Entwicklungsplanes.
7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsausschusses.
8. Die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen.
9. Die Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Vermögens.
10. Austrittsgesuchen und Ausschluß einzelner Städte und Gemeinden.
11. Aufnahme von Verbandsmitgliedern und Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden.
12. Übernahme von Bürgschaften.
13. Angelegenheiten, die der Verbandsausschuß zur Beschlußfassung vorlegt.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZWE nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig der Vorsitzende des Verbandsausschusses und des Werksausschusses des Eigenbetriebes.
- (2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Geschäftsleiter gemäß § 35 KGG weitere Aufgaben des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung. Der Geschäftsleiter ist gleichzeitig der Werkleiter des Eigenbetriebes und hat dessen Aufgaben mit zu erfüllen.

§ 10

Verbandsausschuß

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

1. der Verbandsvorsitzende,
2. der stellvertretende Verbandsvorsitzende,
3. drei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Für Städte und Gemeinden, die sich zu einer Verwaltungsgemeinschaft im Verbandsgebiet zusammengeschlossen haben, sollte jeweils ein Verbandsausschußmitglied im Verbandsausschuß vertreten sein.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die in Absatz 1, Punkt 3, genannten weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß beschließt über die Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gehören. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten.
- (2) Der Verbandsausschuß ist identisch mit dem Werksausschuß des Eigenbetriebes und nimmt dessen Aufgabe wahr.

§ 12 Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden als Eigenbetrieb gemäß der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Die Wirtschaft des ZWE wird nach §§ 36, 37 KGG geführt. Die Verbandswirtschaft des ZWE selbst wird gemäß § 36 (1), Satz 2, KGG zusammen mit dem Eigenbetrieb im Sinne der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (3) Der ZWE verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel

Der ZWE erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.

1. Umlageschlüssel für die Verbandsumlage ist für die Verbandsmitglieder gemäß § 2 die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgenommene Wassermenge bzw. angefallene Abwassermenge. Umlageschlüssel für die Investitionsumlage ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
2. Die Verbands- und die Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben. Ist die Investitions- und die Verbandsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
3. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis zu einem vom Hundert im Monat gefordert werden.

§ 14 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Sitz des ZWE geführt.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des ZWE erfolgen im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises.

§ 16
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Eisenberg, den

(Siegel)

Stadt Eisenberg
Bürgermeister Wartner

Gösen, den

(Siegel)

Gemeinde Gösen
Bürgermeister Bärthel

Hainspitz, den

(Siegel)

Gemeinde Hainspitz
Bürgermeister Heinecke

Petersberg, den

(Siegel)

Gemeinde Petersberg
Bürgermeister Krumbholz

Rauschwitz, den

(Siegel)

Gemeinde Rauschwitz
Bürgermeister Müller

Mertendorf, den

(Siegel)

Gemeinde Mertendorf
Bürgermeister Treffer

Bürgel, den

(Siegel)

Stadt Bürgel
Bürgermeister Nitsch

Graitschen/Bürgel, den

(Siegel)

Gemeinde Graitschen/Bürgel
Bürgermeister Preller

Nausnitz, den

(Siegel)

Gemeinde Nausnitz
Bürgermeister Bauer

Poxdorf, den

(Siegel)

Gemeinde Poxdorf
Bürgermeister Köcher

Schkölen, den

(Siegel)

Stadt Schkölen
Bürgermeister Bernhardt

Heideland, den

(Siegel)

Gemeinde Heideland
Bürgermeister Herbst

Crossen, den

(Siegel)

Gemeinde Crossen
Bürgermeister Rose

Hartmannsdorf, den

(Siegel)

Gemeinde Hartmannsdorf
Bürgermeister Baumert

Silbitz, den

(Siegel)

Gemeinde Silbitz
Bürgermeister Schlag

Rauda, den

(Siegel)

Gemeinde Rauda
Bürgermeister Dietrich

Seifartsdorf, den

(Siegel)

Gemeinde Seifartsdorf
Bürgermeister Friede

Walpernhain, den

(Siegel)

Gemeinde Walpernhain
Bürgermeister Hanf

Serba, den

Thierschneck, den

(Siegel)

Gemeinde Serba
Bürgermeister Heller

(Siegel)

Gemeinde Thierschneck
Bürgermeister Meierl